

## **Pensionsharmonisierung: Die Eckpunkte des neuen „Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG)“**

**Inkrafttreten: 1. Jänner 2005**

Nach der Pensionssicherungsnovelle, die bereits im Vorjahr beschlossen wurde und bereits gravierende Veränderungen im Pensionsrecht mit 1.1.2004 mit sich gebracht hat, soll nun mit dieser Novelle, die am 18.11.2004 vom Nationalrat beschlossen wurde, ab 1.1.2005 ein einheitliches Pensionsrecht für möglichst alle Berufsgruppen geschaffen werden. Teilweise werden Regelungen der vorjährigen Reform durch dieses Gesetz wieder abgeändert.

Im Nachstehenden die Grundsätze: Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bleibt neben dem neuen Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) weiter bestehen, da die bis 2004 erworbenen Ansprüche nach diesem Gesetz behandelt werden.

Das APG regelt nur folgende Bereiche:

- Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters
- Höhe der Invaliditätspension
- Ausmaß der Hinterbliebenenpension einschließlich Abfindung
- Pensionskonto

Sofern im APG nichts anderes bestimmt wird gelten die Bestimmungen des ASVG, BSVG und GSVG weiter.

### **Inkrafttreten**

Das APG gilt für alle Personen, deren Versicherungsverlauf nach dem 31.12.2004 beginnt.

Für bereits vor dem 1.1.2005 versicherte Personen gilt Folgendes:

#### Unter 50jährige:

Entscheidender Punkt ist die Wahrung des Vertrauensschutzes. Aus diesem Grund soll das neue Pensionsrecht ab 1.1.2005 nur für jene Versicherten in Kraft treten, die am 31.12.2004 das 50.Lebensjahr noch nicht vollendet und bereits Versicherungsmonate nach dem alten Recht erworben haben.

Sie erwerben ab 1.1.2005 Versicherungszeiten nach dem neuen Recht. Die vorher erworbenen Versicherungszeiten bleiben nach altem Recht erhalten.

#### Über 50jährige:

Versicherte, die am 31.12.2004 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben grundsätzlich (Korridor pension, Schwerarbeitspension) weiterhin im Geltungsbereich des alten Rechtes ASVG bzw. BSVG oder GSVG.

*(Anmerkung der Redaktion: Dies war unter anderem eine Forderung des Österr. Landarbeiterkammertages die umgesetzt wurde – so wie auch weitere, nachstehende Punkte mit dem Vermerk: Forderung des ÖLAKT-2003)*

### Parallelrechnung

Vorstehende Regelung führt in weiter Folge dazu, dass bei Errechnung der Pension im Falle des Vorliegens von Pensionsanwartschaften nach altem und neuem Recht eine sogenannte Parallelrechnung durchgeführt werden muss.

Es werden dabei zunächst zwei Pensionen ermittelt. Bei der ersten Berechnung werden alle erworbenen Versicherungszeiten (auch die neuen ab 1.1.2005) nach altem Recht behandelt und eine Pension errechnet. Danach wird die zweite Pension nach neuem Recht (inkl. Zeiten vor dem 1.1.2005) berechnet. Schließlich gebührt von der ersten und zweiten errechneten Pension jener Teil, der dem Verhältnis der nach altem und neuem Recht zurückgelegten Zeiten entspricht.

Hat jemand z.B. 30 Versicherungsjahre nach altem Recht und 10 Jahre nach neuem Recht erworben, gebühren 75% von der nach altem Recht errechneten Pension und 25% von der nach neuem Recht errechneten als Gesamtpension.

Eine Parallelrechnung entfällt wenn der Anteil nach altem oder neuem Recht an der Gesamtversicherungszeit unter 5% oder weniger als 12 Monate beträgt.

### Keine Ersatzzeiten mehr

Im neuen APG gibt es keine Ersatzzeiten mehr, da für jede Versicherungszeit Beiträge zu entrichten sind. Sie werden alle im Pensionskonto mit einer eigenen Beitragsgrundlage aufscheinen. Zum Beispiel werden die Beiträge für Kindererziehungszeiten teilweise aus dem Familienlastenausgleichsfonds und vom Bund, für Arbeitslosengeldbezug vom AMS, vom Bund für Krankengeldbezug oder Präsenzdienst bezahlt.

### Grundsatz 45 : 65 : 80

Ziel ist, dass nach 45 Versicherungsjahren für alle Versicherten im Alter von 65 eine Pension in Höhe von 80% des Lebensdurchschnittseinkommens gebühren soll. Ein Ziel ist dies deshalb, da dieser Grundsatz erst nach einer längeren Übergangsphase für alle (Männer und Frauen) gelten kann.

Bei einem Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters vermindert sich die monatliche Alterspension um 0,35% für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf 15% der Leistung nicht überschreiten. Geht man später in Pension gibt es für jeden Monat 0,35% Zuschlag, höchstens aber 12,6%.

## Pensionskonto

Für jeden Versicherten, der in den Geltungsbereich des APG fällt, wird ein transparentes Pensionskonto eingerichtet, auf dem die eingezahlten und aufgewerteten Beträge sowie die erworbenen Leistungsansprüche jährlich ausgewiesen werden. Erstmalige Einsichtnahme in persönliches Pensionskonto ist für 2007 vorgesehen (*Forderung des ÖLAKT-2003*).

## Langzeitversicherte (Hacklerregelung)

Diese Regelung, mit der Männer weiterhin mit 60 und Frauen mit 55 die Alterspension in Anspruch nehmen können, wird bis 2010 weiter verlängert, dann erfolgt bis 2015 in Etappen eine Angleichung an das Regelpensionsalter von 65. Bis 2007 gibt es dabei keine Abschläge.

## Korridor pension ab 62

Der Versicherte kann zwischen 62 und 65 frei wählen, wann er in Pension gehen will. Hier gibt es dann allerdings Abschläge. Arbeitet er länger, so gibt es zwischen 65 und 68 Zuschläge zur Pension (*Forderung des ÖLAKT-2003*).

Trotz der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Korridor pension gibt es einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bis zum Erreichen eines sonstigen Anspruchs auf Alterspension (vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) höchstens aber für die Dauer von 12 Monaten ab Erreichung der Voraussetzungen für die Korridor pension.

## Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Die normale Anrechnung der Kindererziehungszeiten betragen in Hinkunft 4 Jahre mit einer neuen monatlichen Bemessungsgrundlage von Euro 1.350,00. Bei Mehrlingsgeburten werden 5 Jahre angerechnet.

## Aufwertung nach Beitragsgrundlagen(Lohn)entwicklung

Bisher wurden die Beitragsgrundlagen nach dem Pensionsanpassungsfaktor(PAF) aufgewertet, in Hinkunft nach der durchschnittlichen Lohnentwicklung. Für 2005 beträgt der Pensionsanpassungsfaktor 1,5%, die Beitragsgrundlagenaufwertung hingegen 2,3% (*Forderung des ÖLAKT-2003*).

Ab 1.1.2005 gilt für alle Versicherten eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage, die um Euro 180,00 erhöht wurde, und damit Euro 3.630,00 beträgt.

## Die Pensionsanpassung

Im Gegensatz zur bisher geltenden Nettoanpassung erfolgt die jährliche Pensionsanpassung ab 1.1.2006 nach dem Verbraucherpreisindex. In den Jahren 2006 bis 2008 soll die Pensionsanpassung teilweise nur mit einem Fixbetrag (2005: € 10,30 monatlich) erfolgen. Dies soll für alle Pensionen über der Medianpension

(€ 686,70 ) gelten. Darunter werden die Pensionen 2005 mit 1,5% erhöht. Die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionisten um 0,5% wird nicht wie geplant ab 1.1.2005 sondern erst mit 1.1.2006 erfolgen.

## Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei einer Veränderung der demografischen Entwicklung (Beitragszahler, Pensionisten, Lebenserwartung) und der wirtschaftlichen Entwicklung werden in Zukunft der jährliche Steigerungsbetrag, der Beitragssatz, das Antrittsalter, die Pensionshöhe und der Bundesbeitrag automatisch reguliert. Dazu hat die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung alle 3 Jahre einen Bericht vorzulegen. Dies soll der langfristigen Sicherung der Finanzierung unseres Pensionssystems dienen.

## Schwerarbeiterregelung ab 1.1.2007

Bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten soll die Alterspension bereits vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden können, wenn die versicherte Person mindestens 540 Versicherungsmonate vorweisen kann, von denen mindestens 180 Schwerarbeitsmonate sind.

Für je 4 Schwerarbeitsmonate verringert sich das Anfallsalter gegenüber dem Regelpensionsalter (65) um 1 Monat. Das 60. Lebensjahr darf dadurch nicht unterschritten werden.

Die Schwerarbeit muss durch eine Verordnung des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen definiert werden. Es geht dabei sowohl um physisch wie auch psychisch besonders belastende Arbeitsbedingungen.

Die Abschläge für die frühere Inanspruchnahme werden dabei von 4,2% auf 2,1% pro Jahr reduziert. Liegen mehr als 180 Schwerarbeitsmonate vor, so kommt es zu einer weiteren Reduktion von 0,05% pro Jahr. Nach 40 Jahren Schwerarbeit würde somit der Abschlag pro Jahr des früheren Pensionsantrittes 0,85% betragen (*Forderung des ÖLAKT-2003*).

## Erleichterung des Pensionszuganges

In Hinkunft genügen sieben Jahre versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit für eine Alterspension, wenn insgesamt 15 Versicherungsjahre vorliegen. Dies ist vor allem für Frauen ein Vorteil, besonders im Zusammenwirken mit der verbesserten Anrechnung der Kindererziehungszeiten.

Dabei werden auch Kindererziehungszeiten, die als Ersatzzeiten vor dem 1.1.2005 erworben wurden berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Zeiten der begünstigten Weiterversicherung von Pflegepersonen (behinderte Kinder oder nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3) und Zeiten der Familienhospizkarenz, die vor dem 1.1.2005 liegen.

### Splitting für Zeiten der Kindererziehung

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, freiwillig 50% seiner Gutschrift am Pensionskonto auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet,

übertragen lässt. Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung eigenständiger Alterssicherung der Frauen. Möglich ist dies nur für Kindererziehungszeiten ab 1.1.2005. Ein Antrag dazu kann längstens bis zum 7. Lebensjahr des Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden. Diesem muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen. Die Übertragung ist unwiderrufbar (*Forderung des ÖLAKT-2003*).

### Schutzdeckel

Der Schutzdeckel nach der Pensionssicherungsreform 2003 wird von 10 auf 5% im Jahr 2004 reduziert. In der Folge erfolgt ein Anstieg von jeweils 0,25% pro Jahr so dass er im Jahr 2024 wieder 10% beträgt. Bereits im Jahr 2004 zuerkannte Pensionen sind neu zu berechnen.